

Statuten vom 2. April 2016

«Verband der Musikschulen des Kantons Schwyz» (VMSZ)

I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Verband der Musikschulen des Kantons Schwyz» (VMSZ) besteht am Sitz der Geschäftsstelle eine Interessensvereinigung. Soweit die nachfolgenden Statuten nichts regeln, gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Zweck

1. Der Verband bezweckt das Erbringen von Dienstleistungen aller Art zur allgemeinen Unterstützung der Musikschulen im Kanton Schwyz, namentlich zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Musikschulen und zur Wahrung deren Anliegen. Er vertritt die Musikschulen des Kantons Schwyz im Dachverband Musikschulen Schweiz (VMS).

III. Mittel

1. Die zur Zweckverfolgung nötigen Einnahmen bestehen aus
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Gönner- und Sponsorenbeiträgen/Spenden
 - c) Beiträge Dritter
 - d) Überschüssen gemeinsamer Veranstaltungen
2. Der Mitgliederbeitrag pro Musikschule wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Eine weitere Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind Musikschulen des Kantons Schwyz.
2. Die Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung aufgenommen.
3. Der Austritt eines Mitgliedes kann auf die Delegiertenversammlung hin erfolgen und muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

4. Über den Ausschluss einer Musikschule entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ein solcher Ausschluss wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
5. Mitglieder des VMSZ müssen gleichzeitig auch Mitglieder des VMS sein.

V. Organisation

1. Die Organe des Verbands sind
 - a) *die Delegiertenversammlung*
 - b) *der Vorstand*
 - c) *die Revisionsstelle*

VI. Delegiertenversammlung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Monate vorher durch schriftliche Einladung und unter der Bekanntgabe der Geschäfte.
2. Jede Musikschule muss zwei Delegierte mit Stimmrecht und kann weitere Personen ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen lassen.
3. Statutenänderungen benötigen die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Andere Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

VII. Vorstand

1. Der auf zwei Jahre gewählte Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Präsident wird direkt durch die Delegiertenversammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Verbandsmitgliedern angehören.
2. Der Vorstand kann zur Durchführung der Verbandsaufgaben eine Geschäftsstelle einsetzen und für besondere Aufgaben und Projekte externe Personen beiziehen.
3. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
4. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche nicht durch die Statuten oder das Gesetz der Delegiertenversammlung vorbehaltenen Geschäfte. Grundlegende Fragen der Geschäftstätigkeit und ausserordentliche Ausgaben über Fr. 5'000.- bedürfen der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung.

5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Entschädigt werden nur effektive Spesen oder Barauslagen

VIII. Rechnungsprüfung

1. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Revisionsstelle, welcher die buchhaltungstechnische Revision der Geschäftstätigkeit obliegt. Sie erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht.

IX. Auflösung

1. Der Verband wird auf Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst. Ebenfalls wird der Verband aufgelöst, wenn ihm weniger als fünf Musikschulen angehören. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden über die weitere Verwendung des Verbandsvermögens.
2. Das Verbandsvermögen muss zwingend an eine infolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecksetzung steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz übertragen werden. Zulässig ist auch die Zuwendung an ein Schweizer Gemeinwesen (Bund, Kanton, Bezirk, Gemeinde, Kirchgemeinde).

X. Schlussbestimmungen

1. Der Gerichtsstand befindet sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

Diese Statuten wurden an der DV vom 2. April 2016 von den Delegierten einstimmig genehmigt und ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2016. Sie treten ab dem 2. April 2016 in Kraft.

Arth, 2. April 2016

Der Präsident:
Georg Hess

Der Aktuar
Willy Odermatt